



Version 14 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde¹ erwirbt auf Dauer des Liefervertrags das Recht, elektrische Energie für seine im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden: TIWAG) ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden und TIWAG.

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Zukaufsbedarf für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei TIWAG zu decken. Durch Abschluss des Liefervertrags wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe von TIWAG.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt).

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“¹, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“¹ genannt. Für den in den ALB verwendeten Begriff Kleinunternehmer gilt die Definition gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (Eiwog 2010).

2. Vertragsdauer und Kündigung

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von TIWAG schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder, wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) gekündigt werden.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Lieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Kunden beginnt die Lieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels beginnt die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Abschluss des den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für den Lieferantenwechsel.

Die Übergabe elektrischer Energie erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

TIWAG ist berechtigt, ihre Lieferung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Verfügungen, Auflagen usw. erforderlich ist oder
- für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebes, die nicht im Einflussbereich von TIWAG liegen oder
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag endet oder
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung - wobei die Mahnungen über dieselben Kommunikationswege wie Rechnungen übermittelt werden - unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine von TIWAG verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, obwohl die in Punkt 9. dieser ALB genannten Voraussetzungen für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind. Die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls (bei elektronischer Übermittlung zusätzlich) mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug des Kunden dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.

5. Messung

Die vom Netzbetreiber gemessenen oder ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Liefermaßes durch TIWAG, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten.

6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

6.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) und einem allfälligen Leistungspreis sowie
- aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis,
- zuzüglich Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen.

Gegenüber Konsumenten wird das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen in Cent pro kWh ausgewiesen.

6.2. Der Kunde hat gegenüber TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen TIWAG mitzuteilen.

- Für Konsumenten gilt Folgendes: Treten beim Kunden Änderungen ein, die dazu führen, dass Produktvoraussetzungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt nicht mehr vorliegen oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Kunde ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt von TIWAG wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter www.tiwag.at/privat/ abrufbar oder können bei TIWAG

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

kostenfrei angefordert werden. Sollte der Kunde von ihm verursachte oder in seiner Sphäre eingetretene Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Produktvoraussetzungen TIWAG nicht mitteilen und/oder bei Eintritt von solchen Änderungen kein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen, ist TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Maßgabe der eingetretenen Änderungen und des Verbrauchsverhaltens des Kunden passendes Standardprodukt umzustellen und dabei auch das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie entsprechend diesem Standardprodukt der Höhe nach anzupassen. TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt samt allfällig damit verbundener Änderung des Entgelts für die Lieferung von elektrischer Energie schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren.

Die Zustimmung des Kunden zur beabsichtigten Produktumstellung samt allfällig damit verbundener Änderung des Lieferentgelts gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Information ein Widerspruch des Kunden bei TIWAG einlangt. Die Produktumstellung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Sind seit dem Abschluss des Liefervertrags zu diesem Zeitpunkt noch nicht zumindest zwei Monate vergangen, wird die Produktumstellung, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des zuletzt vereinbarten Produkts zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit oder Preisgarantie vereinbart wurde. TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

- b) Für Unternehmer gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser Information ein Widerspruch des Kunden bei TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produkts zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

7. Entgeltanpassung

7.1. Entgeltanpassung auf Basis von § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010:

7.1.1. Allgemeine Regelung:

Eine Entgeltanpassung erfolgt gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010. Über beabsichtigte Entgeltanpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass, Rechtsgrundlage, Voraussetzung, Ausmaß und Stichtag der Wirksamkeit informiert TIWAG den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Diese Information erfolgt zumindest einen Monat vor dem Stichtag der Wirksamkeit der Entgeltanpassung.

Gemeinsam mit dem Informationsschreiben über die Entgeltanpassung wird dem Kunden auch ein Produkt- und Preisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Stromprodukt übermittelt, in dem die geänderten Preise angeführt sind. Der Kunde ist aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Entgeltanpassung binnen vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens berechtigt, den Liefervertrag zu kündigen.

Die Entgeltanpassung wird, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Informationsschreibens über die Entgeltanpassung die Kündigung des Liefervertrags aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Entgeltanpassung erklärt, frühestens zu folgenden Terminen und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie wirksam:

- frühestens einen Monat nach Zustellung des Informationsschreibens über die Entgeltanpassung an den Kunden;
- im Falle einer vereinbarten Preisgarantie, die nach dem Zeitpunkt nach Punkt a) abläuft, frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Tag.

Im Falle einer Kündigung des Liefervertrags durch den Kunden aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten drei Monate nach dem im Informationsschreiben an den Kunden angegebenen Stichtag der Wirksamkeit der Entgeltanpassung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Macht der Kunde jedoch schon früher einen neuen Lieferanten namhaft und wird der Kunde vom neuen Lieferanten schon vor diesem Zeitpunkt mit elektrischer Energie beliefert, endet der Liefervertrag mit Beginn der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den neuen Lieferanten.

TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Kündigungsrecht aus Anlass einer beabsichtigten Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen einer Kündigung aus Anlass einer beabsichtigten Entgeltanpassung in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die Kündigung des Liefervertrags aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Entgeltanpassung ist für den Kunden kostenlos.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

7.1.2. Zusatzregelungen für Entgeltanpassungen gegenüber Konsumenten und Kleinunternehmern:

Eine Entgeltanpassung unter Einhaltung der Vorgehensweise des Punkts 7.1. erfolgt gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010 bei Eintritt, Änderung oder Wegfall von für die Bemessung des Lieferentgelts und dessen Bestandteile maßgeblichen Umständen und überdies nur, wenn

- der Liefervertrag unbefristet abgeschlossen ist und
- die Entgeltanpassung in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand steht, wobei bei Änderung oder Wegfall des für eine Entgelterhöhung maßgeblichen Umstands eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen hat.

Umstände, welche jedenfalls eine sachliche Grundlage für eine Änderung der Entgelte darstellen, sind in den nachfolgenden Punkten 7.1.2.1., 7.1.2.2. sowie 7.1.2.3. definiert.

Eine Preiserhöhung durch eine Entgeltanpassung kann frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Kündigung des Kunden aus Anlass einer Entgeltanpassung, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

7.1.2.1. Anpassung der Arbeitspreise:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des gewichteten Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI):

- Grundlage für die Anpassung der Arbeitspreise (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex, der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte des ÖSPI (inklusive Darstellung der monatlichen Indexwerte in den letzten Jahren) werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fak-ten-service/energiepreise/strompreisindex.html (dort finden sich auch allgemeine Informationen zum ÖSPI sowie zur Ermittlung der Indexwerte) und darüber hinaus auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ (dort findet sich auch eine direkte Verlinkung zum ÖSPI) veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von TIWAG in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.
- Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreises nach diesem Punkt 7.1.2.1. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Arbeitspreis,
 - wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;
 - wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

TIWAG kann den derart ermittelten Arbeitspreis in Cent pro kWh auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent pro kWh abrunden, ist dazu aber nicht

verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswerts für die Indexierung des Arbeitspreises:

Der Ausgangswert ist im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, angeführt. Er entspricht

- bei Lieferverträgen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen werden,

- bei Lieferverträgen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen wurden und bei denen noch keine Anpassung des Arbeitspreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI erfolgt ist, weiterhin

jeweils dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Abschluss des Liefervertrags vorangegangen sind.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrags am 16.05.2023: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Dezember 2021 bis Jänner 2023.

Bei Lieferverträgen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen wurden und bei denen bereits eine Anpassung des Arbeitspreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI erfolgt ist, ist Ausgangswert weiterhin jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Beispiel: Letzte Anpassung des Arbeitspreises zum 01.06.2022: Ausgangswert für die nächste Anpassung des Arbeitspreises ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2021 bis Februar 2022.

Ist zwischen TIWAG und dem Kunden abweichend davon ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert vereinbart, ist dieser maßgeblich.

In weiterer Folge gilt:

Wurde bereits zumindest eine Anpassung des Arbeitspreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI vorgenommen, ist neuer Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Beispiel: Letzte Anpassung des Arbeitspreises zum 01.06.2024: Ausgangswert für die nächste Anpassung des Arbeitspreises ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2023 bis Februar 2024.

d) Ermittlung des Referenzwerts für die Indexierung des Arbeitspreises:

Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2025: Referenzwert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2024 bis Februar 2025.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den den Arbeitspreisen zugrundeliegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI (gewichtet) kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der durch TIWAG nicht beeinflussbaren Entwicklung des ÖSPI (gewichtet) sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 7.1.2.1.b. möglich.

7.1.2.2. Anpassung des Grundpreises:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015):

a) Grundlage für die Wertsicherung des Grundpreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der Verbraucherpreisindex 2015, der monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht wird. Auf der Website von TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ eine direkte Verlinkung zum VPI 2015. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung von TIWAG zudem in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Grundpreises nach diesem Punkt 7.1.2. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Grundpreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.2. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.2. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

TIWAG kann den derart ermittelten Grundpreis in Euro auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Euro abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden, wenn der Kunde Konsument ist, frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswerts für die Indexierung des Grundpreises:

Der Ausgangswert ist im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, angeführt. Er entspricht

- bei Lieferverträgen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen werden,

- bei Lieferverträgen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen wurden und bei denen noch keine Anpassung des Grundpreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des VPI 2015 erfolgt ist, weiterhin

jeweils dem Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Abschluss des Liefervertrags.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrags am 16.07.2023: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Jänner 2023.

Bei Lieferverträgen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ALB (Version 14) geschlossen wurden und bei denen bereits eine Anpassung des Grundpreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des VPI 2015 erfolgt ist, ist Ausgangswert weiterhin der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Grundpreises.

Beispiel: Letzte Anpassung des Grundpreises zum 01.06.2022: Ausgangswert für die nächste Anpassung des Grundpreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2021.

Ist zwischen TIWAG und dem Kunden abweichend davon ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert vereinbart, ist dieser maßgeblich.

In weiterer Folge gilt:

Wurde bereits zumindest eine Anpassung des Grundpreises durch Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des VPI 2015 vorgenommen, ist Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Grundpreises.

Beispiel: Letzte Anpassung des Grundpreises zum 01.06.2024: Ausgangswert für die nächste Anpassung des Grundpreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2023.

d) Ermittlung des Referenzwerts für die Indexierung des Grundpreises

Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2024: Referenzwert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2023.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den dem Grundpreis zugrundeliegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegt und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

7.1.2.3. Anpassung des Lieferentgelts an geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die dem Kunden nicht unmittelbar zugeordnet werden können:

Im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

Bei Einführung neuer und bei Wegfall oder Änderung (Erhöhung oder Reduktion) bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß nicht eindeutig bestimmt sind und
- von TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. im Ausmaß der dadurch bedingten und von TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden von TIWAG dem einzelnen Liefervertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallene Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden, wenn der Kunde Konsument ist, und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Im Informationsschreiben von TIWAG im Sinne des Punkts 7.1.1. an den Kunden über die beabsichtigte Entgeltanpassung gemäß diesem Vertragspunkt hat TIWAG den Kunden deutlich und auf verständliche Weise über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, zu informieren.

Entgeltanpassungen betreffend unmittelbar und in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmte, dem Kunden zuzuordnende geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie gegenüber Konsumenten und Kleinunternehmern erfolgen gemäß Punkt 7.2.

7.2. Vereinbarte Anpassung des Lieferentgelts an geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die dem Kunden unmittelbar zugeordnet werden können:

Im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt. TIWAG und der Kunde vereinbaren, das Lieferentgelt bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen in Abhängigkeit und im entsprechenden Ausmaß zu ändern.

Bei Einführung neuer und bei Wegfall oder Änderung (Erhöhung oder Reduktion) bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
- von TIWAG als Stromlieferant abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Beispiele: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallene Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt zum Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch, wenn der Kunde Konsument ist, nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

TIWAG wird den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, deutlich und auf verständliche Weise über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

Entgeltpassungen betreffend nicht unmittelbar und in ihrem Ausmaß nicht eindeutig bestimmte, dem Kunden zuzuordnende geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie gegenüber Konsumenten und Kleinunternehmern erfolgen gemäß Punkt 7.1.2.3.

7.3. Entgeltpassungen gegenüber Unternehmern, die nicht Kleinunternehmer sind:

Gegenüber Unternehmern, die nicht Kleinunternehmer sind, ist TIWAG berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punkts 7.1.1. anzupassen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, TIWAG sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten und deren Änderung sowie das Datum der Wirksamkeit der dadurch bedingten Änderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, bekannt gegeben.

8. Abrechnung, Verbrauchs- und Stromkosteninformation, Ratenzahlung

8.1. Die Abrechnung des Lieferentgelts erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 5. ermittelten Messdaten nach Wahl von TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen. Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Wird der Liefervertrag beendet, wird TIWAG dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Dies gilt auch, wenn betreffend die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden ein Lieferantenwechsel durchgeführt wird.

8.2. Der Kunde erhält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation, es sei denn, er gibt über die von TIWAG zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Wege (Kundenportal, E-Mail, Post, Fax oder Telefon) bekannt, deren Übermittlung abzulehnen.

8.2.1. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch den Smart Meter aufgezeichneten Messwerte durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an TIWAG kostenfrei und auf elektronischem Weg im Kundenportal bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

8.2.2. Sofern kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenfrei auf elektronischem Weg im Kundenportal mit der Rechnung und darüber hinaus auch bei unterjähriger Ermittlung des Zählerstands auf Verlangen des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Zählerstands durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an TIWAG bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

8.3. Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu TIWAG keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums das vereinbarte Lieferentgelt, so haben sowohl TIWAG als auch der Kunde das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die vereinbarten Preise und liegen keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet.

8.5. Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

8.6. Kunden, die Konsumenten oder Kleinunternehmer sind, wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 18 Monaten eingeräumt. TIWAG hat Konsumenten und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder einer Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, und wie dieses Verlangen gestellt werden kann, hinzuweisen. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber TIWAG geltend gemacht werden, und zwar auch im Falle einer gemeinsamen Abrechnung von Netznutzung und Energiekosten durch TIWAG als Lieferanten. TIWAG hat in diesem Fall dem Kunden unverzüglich ein entsprechendes Angebot für eine monatliche Ratenzahlung, bei der die vom Kunden zu leistende Nachzahlung gleichmäßig auf die Raten verteilt wird, zu unterbreiten, wobei der Kunde auch die Möglichkeit erhalten muss, die Ratenzahlungen in bar oder mittels Erlagscheines zu leisten. Der Kunde ist während der laufenden Ratenzahlung jederzeit zur vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung berechtigt, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Einräumung einer solchen Ratenzahlung ist für den Kunden mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

8.7. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. TIWAG ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an TIWAG nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von TIWAG oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein von TIWAG zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

8.8. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWAG oder mit Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von TIWAG anerkannt worden sind.

8.9. Erfordert der zwischen dem Kunden und TIWAG abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch TIWAG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie zur Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1. Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann TIWAG den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorlagen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde oder
- der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit TIWAG von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- TIWAG eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

9.2. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauchs des

Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) ermittelt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu TIWAG keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird von TIWAG zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendet. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen die Vorauszahlung wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die nachstehend in Punkt 9.4. angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch TIWAG vorliegen.

9.3. Statt einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe wie die Vorauszahlung erbringen.

Hat der Kunde eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich TIWAG aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt hat und der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

9.4. Die nicht von TIWAG zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von TIWAG an den Kunden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen, der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird oder
- der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen und der Kunde hat die Rückstellung verlangt oder
- der Liefervertrag zwischen dem Kunden und TIWAG ist beendet und TIWAG hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

9.5. Wird von TIWAG eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat jeder Kunde, dessen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) über keinen Lastprofilzähler verfügt, stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. TIWAG wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

Im Rahmen der Grundversorgung gelten in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ausschließlich die in Punkt 16. getroffenen Regelungen.

10. Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug

10.1. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto von TIWAG zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking).

10.2. Für Konsumenten gilt weiters Folgendes: Gerät der Kunde oder TIWAG mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. TIWAG kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und TIWAG erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

Für Unternehmer gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet TIWAG diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzugs bei Geldforderungen ist TIWAG zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde TIWAG die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von TIWAG erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese TIWAG zu ersetzen.

11. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

11.1. Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB (Rechtsgrundlage: § 80 Abs. 2 und Abs. 2b EIWOG 2010):

TIWAG ist berechtigt, die ALB zu ändern, sofern diese Änderung zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert TIWAG den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form zumindest einen Monat vor dem Stichtag der Wirksamkeit. Im Falle einer Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung wird der Kunde dabei zusätzlich über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung und über die damit einhergehenden voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen informiert.

Der Kunde ist aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Änderung der ALB binnen vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens berechtigt, den Liefervertrag zu kündigen. Die Änderung der ALB wird, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Informationsschreibens über die Änderung der ALB die Kündigung des Liefervertrags vornimmt, frühestens ein Monat nachdem der Kunden das Informationsschreiben über die Änderung der ALB erhalten hat, wirksam.

Im Falle einer Kündigung des Liefervertrags durch den Kunden aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Änderung der ALB endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten drei Monate nach dem im Informationsschreiben an den Kunden angegebenen Stichtag der Wirksamkeit der Änderung der ALB. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten ALB beliefert. Macht der Kunde jedoch schon früher einen neuen Lieferanten namhaft und wird der Kunde vom neuen Lieferanten schon vor diesem Zeitpunkt mit elektrischer Energie beliefert, endet der Liefervertrag schon früher mit Beginn der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den neuen Lieferanten.

TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Kündigungsrecht aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen einer Kündigung aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die Kündigung des Liefervertrags aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB ist für den Kunden kostenlos. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

11.2. Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB im Sinne des Punkts 11.1.:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- a) auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Stromlieferanten zur Änderung der ALB in der dort geregelten Art und Weise;
- b) an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen im Bereich des Energie- oder Verbraucherrechts, die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- c) an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag zu Qualität, Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- d) an gegenüber TIWAG wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch die Regulierungsbehörde, gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB bedingen;
- e) an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB anderer Stromlieferanten beziehen;
- f) an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebots von TIWAG durch Einführung von Regelungen in den ALB betreffend diese Erweiterung;
- g) ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten von TIWAG und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltanpassung und zur Systematik der Entgeltanpassung (Punkt 7.) werden darüber hinaus geändert,

- um diese an Kostenänderungen anzupassen, welche TIWAG aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung elektrischer Energie entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und von TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuhoben sind und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf den Arbeitspreis die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nicht mehr näherungsweise nachbildet - den für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Stromlieferanten näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Arbeitspreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Grundpreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen oder dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist - den für die Entgeltanpassung des Grundpreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen und die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus auf Konsumentenebene betreffenden Index zu ersetzen und um die Modalitäten der Anpassung des Grundpreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann keine Änderung

- der von TIWAG dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
- der mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Liefervertrags

als wesentliche Vertragspflichten von TIWAG gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten von TIWAG gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden.

Änderungen des Lieferentgelts sind nur nach Maßgabe von Punkt 7. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Kündigung des Kunden aus Anlass einer Änderung der ALB, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrags

TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten;
- b) wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) wenn außerhalb des Einflussbereichs von TIWAG Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie durch TIWAG dauerhaft unmöglich machen.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrags berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) dauerhaft aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei TIWAG folgt.

Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrags in den Punkten Produktumstellung (Punkt 6.2.), Entgeltanpassung (Punkt 7.) und Änderung der ALB (Punkt 11.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

13. Haftung und Schadenersatz

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und -beendigung).

Für Unternehmer gilt weiters: Die Haftung von TIWAG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.

14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

14.1. Vom Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet TIWAG deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde von TIWAG über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmer gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen von TIWAG oder ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift von TIWAG kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

14.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung von TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

14.3. Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center von TIWAG unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control (www.e-control.at) vorgelegt werden.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrags, einschließlich der vorliegenden ALB, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrags im Übrigen davon nicht berührt; ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

14.5. Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWAG sachlich zuständige Gericht.

15. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrags zurücktreten.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Kunden ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er TIWAG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von TIWAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen vierzehn Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift von TIWAG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und vierzehn Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so

endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit TIWAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrags angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten von TIWAG abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten von TIWAG gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG (z.B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: sc@tiwag.at, Fax: +43 (0)50607-27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

16. Grundversorgung

Kleinunternehmer im Sinne des EIWOG 2010 und Konsumenten, die sich gegenüber TIWAG auf die Grundversorgung berufen, können diese in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Produkte für die Grundversorgung sind unter www.tiwag.at/privat/strom/stromprodukte/ abrufbar oder können bei TIWAG kostenfrei angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

Abweichend zu Punkt 9. gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmern auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Stromlieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird TIWAG dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei TIWAG und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.